

herbeizuschaffen. „Nehmet den Zehnten von dem ganzen Clerus; und wenn jemand seine Tochter verheiratet, so nehmt ihr und euer Gefolge die Neuvermählte und schlafet die erste Nacht bei ihr, wofern ihr nicht die Hälfte (ohne daß ein halber Heller daran fehlt) von alledem bekommt, was sie besaß, sei es Geld oder liegendes Gut.“

Die im Gedächtnis über die Bauern in Person nur angedeutete Sage, daß Heiratsabgaben durch Ablösung eines heidnischen Herrenrechts der ersten Nacht entstanden seien, wurde seit Anfang des 16. Jahrhunderts bestimmter ausgebildet und von Schottland aus verbreitet. In Schottland bestand eine Heiratsabgabe unter dem Namen *merchet* (*merchota*) oder *marchot* (*marchota*), die in vielen schottischen Urkunden erwähnt ist. Die Entstehung dieser Abgabe hat die Rechtslage auf die heilige Königin Margaretha, die Schutzpatronin Schottlands, zurückgeführt. Hector Boëthius (1526) erzählt, zur Zeit des Kaisers Augustus habe König Euenus III. von Schottland das Gesetz erlassen, „jeder Herr einer Drißchaft solle die Gewalt haben, der neuvermählten Jungfrau zuerst beizuwohnen“; alle Veruche späterer Könige, dieses heidnische Gesetz abzuschaffen, seien an dem Widerstande der Magnaten gescheitert; erst König Malcolm III. habe auf Bitten seiner Gemahlin Margaretha an Stelle jenes Rechtes eine Steuer eingeführt, die den Namen *marchota* trage. Im 16. und 17. Jahrhundert entstanden ähnliche Erzählungen über Heiratsabgaben in Piemont (1553 oder schon früher), Wales, England, Irland, Belgien, Holland, Polen und Rußland, auch in Deutschland und anderen Theilen Europa's. Diese verwandelten sich im 18. Jahrhundert, indem sie anbeuteten, daß durch die Abgabe abgelöste Recht habe nicht in heidnischer Zeit, sondern im christlichen Mittelalter bestanden.

Im Glossarium von Ducange (v. *marchota*) wird die Erzählung von einem Gesetze des Königs Euenus von Schottland mit der Erwähnung eines Rechtsstreites verbunden, der damit in keinem innern Zusammenhange stand. Dieses war der Streit des Bischofs von Amiens und der Pfarrer von Abbeville mit den Bewohnern der Städte Amiens und Abbeville über eine Dispensgebühr. In Amiens und Abbeville galt eine kirchliche Vorschrift, wonach die Neuvermählten gleich Tobias erst nach der dritten Nacht die Ehe vollziehen sollten (Tobiasnächte). Es wurde hiervon dispensirt und für die Dispens eine Gebühr erhoben. Ueber die Rechtmäßigkeit der Gebühr wurde gestritten. Schließlich entschied das Parlament zu Paris, jene Gebühr dürfe nicht mehr erhoben werden, und es solle den Neuvermählten freistehen, ohne Dispens schon in der ersten Nacht die Ehe zu vollziehen. Hier hätte von *jus primae noctis* gesprochen werden können, entweder in der Bedeutung eines Rechts der Neuvermählten auf die erste Nacht, oder im Sinne einer Abgabe oder Gebühr (*jus* = *droit*, Abgabe, Gebühr) für die erste Nacht. Doch findet sich keine Urkunde für einen derartigen Sprach-

gebrauch. Ohne allen Grund stellte Voltaire die Behauptung auf, es sei möglich, den Anspruch des Bischofs von Amiens aus dem *droit du seigneur* zu erklären.

Auch die weltlichen Hochzeitsgebräuche gewähren keine Berechtigung zu der Vermuthung, daß im Mittelalter ein Herrenrecht der ersten Nacht bestanden habe. Das in einer Urkunde von 1228 erwähnte *droit de braconnage* des Herrn von Mareuil in der Picardie mag darin bestanden haben, daß der Grundherr die Braut auf der Hochzeit umarmen und küssen durfte, zumal da noch im 18. Jahrhundert in der Normandie von dem *baiser des mariées* die Rede ist. Derartige Gebräuche bieten keinen Anlaß, an einen unsittlichen Ursprung zu denken. Sehr sonderbar und sogar in der Symbolik höchst ungerathen war (nach der Meinung von P. Renward Bauer S. J.) ein symbolischer Hochzeitsgebrauch, der in einer einzigen Urkunde des Mittelalters gefunden wird. Er erinnert an die germanische Sitte, die der Stellvertreter eines Königs bei dessen Verheiratung zu beobachten hatte. Zugleich erinnert er an die vorerwähnte Sage über König Conchobar von Ulster. Der Beweis jenes Hochzeitsgebrauches findet sich in dem berühmten Schiedsurtheile des Königs Ferdinand des Katholischen vom Jahre 1486 über Streitigkeiten zwischen Grundherren und Bauern in den damals catalonischen, jetzt französischen Grafschaften Emporis und Roussillon. Gewisse häuerliche Sitten, die auf rechtmäßigem Wohnheitsrecht beruhten, die sechs sogen. *mals usos*, wurden für abwisch erklärt; dagegen wurden einige andere Berechtigungen, welche von den Grundherren behauptet und von den Bauern bestritten waren, in Art. 9 ohne Entschädigung aufgehoben. In diesem Zusammenhange wurde in Art. 9 den Grundherren verboten, „bei Heiraten der Bauern mit ihren Frauen die erste Nacht zu schlafen, oder zum Zeichen der Herrschaft, nachdem die Frau sich zu Bett gelegt hat, über sie, die Frau, hinüberzuschreiten“. Von einem ähnlichen Hochzeitsgebrauche (dem später sogen. *droit de cuisse*) der Pyrenäenländer sprechen auch Berichte von Voësius (1551), Du Verdier (vor 1600), Choppin (1600) und Bischof Flécher von Nîmes (um 1700).

Von dem Schiedsurtheile aus dem Jahre 1486 hatte Voltaire noch keine Kenntniß. Gleichwohl vertheidigte er durch ein Schauspiel über das *droit du seigneur* und durch zahlreiche Schriften die Behauptung, im christlichen Mittelalter hätten geistliche und weltliche Grundherren den Anspruch erhoben, bei Hochzeiten ihrer Untertanen in der ersten Nacht mit der Braut zu schlafen. Die Encyclopädisten begründeten die nämliche Behauptung, ebenso wie Voltaire, mit schwachen Beweismitteln. Ihnen folgten zahlreiche Gelehrte, z. B. die Juristen Blackstone, Merlin, Daloz, das *Dictionnaire de Trevoux* und das *Dictionnaire* von Littré, selbst Chateaubriand und Montalembert's Fortsetzer; doch fehlte überall ein urkundlicher Beweis für jene Behauptung. Denn